

Einsender (ggf. Stempel):

bitte senden an:

RA Christoph von Planta  
c/o vpmk Rechtsanwälte  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

Datum:

18.7.2011

Fax 01803.551834413

planta@anwaltsdatenbank.net

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)  
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)  
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil

Beschluss

rechtskräftig:  ja  nein

Sachverständigengutachten

Auskunft

Sonstiges:

vom:

8.3.2011

Gericht: VG Odenburg

Behörde:

sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen:

4 A 2609/10

Normen:

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

# VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



EINGEGANGEN  
11. März 2011  
Erl. ....

Az.: 4 A 2609/10

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: Syrien,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Walliczek,  
Paulinenstraße 21, 32427 Minden, - 1.11.10.brü -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5417502-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am  
08. März 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Ahrens als Einzelrichter für  
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27.  
September 2010 verpflichtet, festzustellen, dass im Fall des

Klägers ein Abschiebungsverbot nach [REDACTED]  
hinsichtlich Syrien vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Tatbestand

Der am [REDACTED] 1997 in Syrien geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern im November 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 14. Juni 2001 und letztlich durch Urteil des VG Oldenburg vom 05. November 2002 (11 A 2079/01) unanfechtbar abgelehnt (rechtskräftig seit dem 23. November 2002). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Am 12. März 2010 beantragte der Kläger das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass er an psychischen Störungen leide. Bei ihm seien elektiver Mutismus, Angststörung sowie eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden. Diese Krankheiten seien behandlungsbedürftig. Eine Behandlung könne in Syrien nicht durchgeführt werden.

Mit Bescheid vom 27. September 2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 14. Juni 2001 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Das Verfahren sei nicht nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nach Ermessen im Hinblick auf Abschiebungsverbote wieder aufzugreifen. Eine sichere Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers in Syrien sei aus den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar. Es sei nicht ersichtlich, dass eine derzeit nur in Deutschland durchzuführende Behandlung erforderlich sei, um eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers zu verhindern. Die medizinische Grundversorgung sei in Syrien gesichert.

Der Kläger hat am 04. Oktober 2010 Klage erhoben und wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Mit Bescheid vom 16. Februar 2010 sei eine Schwerbehinderung mit einem Grad von 100 % festgestellt worden. Die für seine Krankheiten erforderlichen speziellen Förderungen und Behandlungen seien in Syrien nicht möglich. Dort seien nicht

einmal ein Mindestmaß an Versorgung für geistig Behinderte und Epilepsitherapie sowie neuropädiatrische Versorgungsmöglichkeiten vorhanden. Auch habe er nicht die für Therapiemaßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel. Sein Vater sei nach Syrien abgeschoben worden. Es bestehe insoweit auch die Gefahr der Retraumatisierung, da ein Teil seines Krankheitsbildes auf das Verhalten seines Vaters zurückzuführen sei. In den vier Jahren Therapie habe er ein vertrauensvolles Verhältnis zu seiner Therapeutin aufgebaut. Die Beendigung dieses Vertrauensverhältnisses sei unzumutbar und würde seinen Krankheitszustand erheblich verschlimmern. Er sei in einer heilpädagogischen Tagesgruppe untergebracht. Seine Beschulung erfolge in einer Förderschule für geistig Behinderte oder für Lernbehinderte. Auch sei eine Weiterführung der antiepileptischen Medikation sowie neuropädiatrische Versorgung in Syrien nicht möglich. Ohne die seit Jahren erfolgenden Therapiemaßnahmen würde sich sein mutistisches Verhalten sehr bald erheblich verschlimmern. Insoweit werde auf mehrere ärztliche Atteste und Schul- sowie Therapieberichte verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. September 2010 zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden konnte, ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr ist erheblich im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Betroffene alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - BVerwGE 105, S. 383).

Davon ist hier auszugehen. Das Gesundheitssystem in Syrien ist mit westlichen Standards nicht vergleichbar (vgl. Lagebericht des AA Syrien vom 27. September 2010). Eine psychologische und psychiatrische Grundversorgung mag dort gewährleistet sein. Nach dem Lagebericht sind überlebensnotwendige Behandlungen und Therapien chronischer Leiden gewährleistet. Aus den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und Arztbriefen ist jedoch ersichtlich, dass bei dem Kläger eine posttraumatische Belastungsstörung, Angststörung, elektiver Mutismus, nichtorganische sekundäre Enuresis, eine Störung des Sozialverhaltens sowie ein bioelektrischer Status epilepticus mit Tiefschlaf (EFEF) besteht (vgl. ärztliche Atteste vom 2. Februar 2011 und 11. Januar 2010). Der Krankheits hintergrund sei völlig unklar. Nach wie vor könne dieser psychologischer Natur sein. Es bestünden immer wieder Angstattacken bei massiver Angststörung. Ein Mutismus sei beobachtet worden. Die Enuresis tags und nachts bestehe weiterhin. Der Kläger wirke sehr verstört, blicke ständig auf die Erde und wirke weiterhin ängstlich. Eine Kontaktaufnahme zu ihm sei nicht möglich. Er antworte nicht. Insgesamt sei er verlangsamt. Im EEG zeige sich eine erhöhte Anfallsbereitschaft. Eigene Betätigungen seien ihm nicht möglich. Es erfolge alles im Beisein der Mutter. Diese Diagnosen entsprechen den Arztberichten des Klinikums Oldenburg vom 15. Januar 2008, 29. Mai 2008 sowie 4. September 2009. In dem Schulbericht vom 14. Februar 2011 wird ausgeführt, dass der Kläger weiterhin die Unterstützung mit einem engen Betreuungsnetz und dem Fachpersonal für sonderpädagogische Förderung erhalten müsste. Besonders sein sozialemotionales Verhalten bedürfe einer kontinuierlichen und intensiven Förderung durch vertraute Bezugspersonen in der Schule und in seinem Umfeld sowie Verlässlichkeit um eine positive Entwicklung zu ermöglichen. Anderenfalls würden vermutlich alle schon erreichten Fortschritte zum Erliegen kommen. Angesichts neuer unbekannter Lebensumstände, denen der Kläger im Falle einer Abschiebung nach Syrien ausgesetzt wäre, sei ernsthaft zu befürchten, dass sich sein Krankheitsbild verschlimmern würde. In der Bundesrepublik komme ihm eine vergleichsweise individuelle sonderpädagogische Förderung zuteil, die er voraussichtlich in

Syrien nicht erfahren würde. Von einer zukünftigen positiven Entwicklung in seinem Herkunftsland könne nicht ausgegangen werden. Die Chancen dort eine Tätigkeit auszuüben, die seiner seelischen und geistigen Verfassung entspreche, seien bei einem Umzug nur gering einzuschätzen. Nachvollziehbar wurde unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der psychologischen Beratungsstelle für Kinder vom 21. Januar 2010 darauf hingewiesen, dass zwischen dem Kläger und der Therapeutin sich in den vier Jahren ein Vertrauensverhältnis aufgebaut habe, welches es dem Kläger erst ermögliche, seine Probleme und Wünsche verbal oder nonverbal mitzuteilen. Demnach ist der Kläger ein in seinen sozialen Kompetenzen schwer gestörter Junge, der auf umfangreiche pädagogische wie therapeutische Hilfe angewiesen ist. Besonders in der jetzigen pubertären Phase benötige er Sicherheit und vertrauensvolle Begleitung, um mehr Autonomie erlangen zu können. Aufgrund der familiären destruktiven Erfahrungen begleitet mit Angst, Unsicherheit und Überbehütung werde der notwendige Ablösungsprozess von der Mutter als wichtigste Bezugsperson ein schwerer Weg für ihn werden. Der Aufbau eines neuen Vertrauensverhältnisses zu einem Therapeuten in Syrien erscheint vor diesem Hintergrund dem Kläger nicht zumutbar. Hinzu kommt, dass nicht ersichtlich ist, dass dem Kläger die für eine Fortsetzung der notwendigen Therapie erforderlichen finanziellen Mittel in Syrien zur Verfügung stehen würden. Nach der zuletzt zitierten Stellungnahme ist seine Mutter aufgrund ihrer depressiven ängstlichen Störung selbst in Behandlung. Er hat zudem drei Geschwister. Vor diesem Hintergrund und der Trennung seiner Mutter von seinem Vater ist nicht ersichtlich, dass die notwendigen finanziellen Mittel für eine Fortsetzung der Therapiemaßnahmen für seine komplexen Erkrankungen in Syrien dem Kläger zur Verfügung stehen würden. Davon ausgehend sieht der Einzelrichter auch den erforderlichen zeitlichen Zusammenhang zwischen einer drohenden Gesundheitsgefährdung des Klägers und einer Rückkehr nach Syrien als gegeben an.

Damit liegen zur Überzeugung des Einzelrichters die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes in der Person des Klägers hinsichtlich des Abschiebestaates Syrien vor.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Erteilung der "Duldung" nach § 60 Abs. 7 AufenthG zeitlich befristet ist, bis die medizinisch erforderlichen Maßnahmen abgeschlossen sind. Obliegenheit des Klägers bzw. seiner Mutter ist es, seine Behandlung ohne schuldhafte Verzögerungen fortzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Ahrens